

Newsletter

Schlagzeilen

RichtlinienVO haucht EEffG Leben ein - Überblick über die wichtigsten Inhalte

EUREM-Aufbaulehrgang Transport - noch Bedarf?

EEffG - RichtlinienVO beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am Montag wurde die Richtlinienverordnung zum Energieeffizienzgesetz (EEffG) des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht

(https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2015_II_394&ResultFunctionToken=bc75f7f0-a164-4578-a136-0bcd31398385&Position=1&Titel=&Bgblnummer=394%2f2015&SucheNachGesetzen=False&SucheNachKundmachun-

[gen=False&SucheNachVerordnungen=False&SucheNachSonstiges=False&SucheNachTeil1=False&SucheNachTeil2=False&SucheNachTeil3=False&VonDatum=01.01.2004&BisDatum=30.11.2015&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2015_II_394&ResultFunctionToken=bc75f7f0-a164-4578-a136-0bcd31398385&Position=1&Titel=&Bgblnummer=394%2f2015&SucheNachGesetzen=False&SucheNachKundmachun-gen=False&SucheNachVerordnungen=False&SucheNachSonstiges=False&SucheNachTeil1=False&SucheNachTeil2=False&SucheNachTeil3=False&VonDatum=01.01.2004&BisDatum=30.11.2015&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte)). Die Anliegen der Wirtschaft wurden weitestgehend berücksichtigt und es wurde die Basis für die praxisorientierte, effiziente und rechtssichere Umsetzung des EEffG geschaffen.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und legt, basierend auf dem Gesetz, die konkreten Rahmenbedingungen für die Unternehmensverpflichtungen (Verbrauchende Unternehmen und Lieferanten) fest. Die Klärungen wirken aber sofort befreiend und schaffen jene Grundlagen, die bisher gefehlt haben, um ohne regulatorische Risiken Maßnahmen zu setzen, zu verkaufen oder zu erwerben.

Die Texte bestehen aus der Verordnung, den Erläuterungen und den Anlagen 1 (verallgemeinerte Methoden), 1a (betriebliche Effizienzmethode), 2 (Umrechnungsfaktoren - Energieinhalt) und 3 (Umrechnungsfaktoren - Mengenmaße).

Wir begrüßen die Richtlinienverordnung, die nun die richtige Ausrichtung auf Praktikabilität, Planungssicherheit, Bürokratiedämmung und Verminderung von Transaktionskosten hat. Siehe dazu auch unsere heutige Presseausendung.

Nachstehend die wichtigsten Punkte im Überblick:

Verordnung:

- **Betriebliche Maßnahmen:** Betriebliche Maßnahmen können mit der Bestätigung eines gemäß § 17 EEffG registrierten Auditors angerechnet werden. Es sind keine weiteren

Gutachten erforderlich. Dies ist in § 9 Abs 2 RL-VO in Verbindung mit Anlage 1a geregelt. Transaktionskosten sind der „Feind“ der Effizienzmaßnahmen, daher müssen sie auf das Minimum begrenzt werden.

- **Kein „Februarverfall“ betrieblicher Maßnahmen:** Die Vermeidung des Maßnahmenverlusts am 14.2. ist die wichtigste Verbesserung in der Verordnung. Die Betriebe können Maßnahmen jederzeit veräußern oder für spätere Verpflichtungsjahre aufheben (Banking). Damit sind auch Handelsplattformen möglich. Die Regelung in § 17 Abs 5 wonach die Monitoringstelle für die verpflichteten Unternehmen den Zugang zu einer Maßnahmendatenbank für die Eintragung von Maßnahmen zur Verfügung zu stellen hat, wird in der Anlage 1a (Betriebliche Energieeffizienzmethode) im Punkt „Übertragbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen“ mit dem (nicht an eine Frist oder an einen Termin bindenden) Satz *„Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, die von ihm gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen an Dritte zu übertragen“* konkretisiert.
- **Teilbarkeit von Maßnahmen:** Gemäß § 17 Abs 2 können Maßnahmen > 1 MWh auf mehrere Lieferanten aufgeteilt werden. Damit wird einem dringenden Bedarf der Effizienzinvestoren entsprochen, ansonsten wäre die wirtschaftliche Verwertbarkeit großer Maßnahmen stark eingeschränkt. Der nicht verkaufbare Rest einer Großmaßnahme kann „aufgehoben“ werden.
- **Keine willkürlichen Ausschlüsse, Abschlüge oder Zuschläge** für einzelne Maßnahmen (insbesondere fossile Energien betreffend) in der Verordnung, dies hätte die Zielvorgaben verschärft.
- **Erleichterungen für die Maßnahmensetzer der Jahre 2014 und 2015:** Ihnen waren die Vorschriften der Verordnung bzw. des EEEffG im Zeitpunkt der Maßnahmensetzung noch nicht bekannt. First Movers werden somit nicht diskriminiert.
- Ausschlüsse und Einschränkungen des Gesetzes bei der **Anrechenbarkeit geförderter Maßnahmen** wirken erst ab 1.1.2016 (§ 15 Abs 2).
- **Fertigstellung von Audits:** Notwendigkeit der Fertigstellung von Audits und EMS bis 30.11.2015 nicht in der Verordnung verankert. Stattdessen wird der Monitoringstelle (MS) eine Frist bis 31.12.2016 gesetzt, um die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 9 EEEffG zu evaluieren (§ 21 Abs 3). Die Verpflichtung des Eruiers betrifft nur die Meldung der Erfüllung der Verpflichtung, die ohnedies schon im Gesetz festgeschrieben ist. Auditverpflichtung ist erst bis Ende 2016 zu prüfen. Begründung: Viele Auditoren benötigen noch das Jahr 2016 zur Fertigstellung der Audits, da sie erst ab Sommer 2015 die Befugnis erwerben konnten und seither restlos ausgebucht sind.
- **Prinzip „Beraten statt Strafen“ lupenrein umgesetzt § 20 Abs 4:** Die Monitoringstelle kooperiert mit den Verpflichteten des EEEffG. Erkennt sie Abweichungen von rechtlichen Vorgaben, so hat sie darauf hinzuweisen und entsprechende Hilfestellung zu geben. Damit werden unsinnige Verwaltungsstrafverfahren eingespart. Eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 21 Abs 1 ist die letzte Konsequenz, Kontrollbestimmungen sind in der Endfassung noch dazu gekommen.

- **Rechtssicherheit bei individuellen Methoden durch befristete Prüfbefugnis der MS (§ 20 Abs 6):** Die MS kann nur innerhalb von 6 Monaten Maßnahmen aufgrund individueller Methoden (§ 21 Abs 4) prüfen. Andernfalls wäre bei diesen Maßnahmen die Rechtssicherheit erst nach Verstreichen zweier kompletter Kalenderjahre (so § 24 Abs 6 EEffG) eingetreten.
- **Rebound-Klausel gestrichen:** Die in § 4 Abs 6 des Begutachtungsentwurfes vorgesehene Rebound-Klausel wurde gestrichen. Damit ist sichergestellt, dass anrechenbare Einsparungen nicht durch einen Rebound-Faktor geschmälert werden können.
- Viele unbestimmte Kriterien wurden klarer geregelt, womit die Rechtssicherheit von Maßnahmensetzern und Erwerbenden von Maßnahmen gestärkt ist.

Methodendokument:

- Im Sinne der Entbürokratisierung können einzelne Maßnahmen auf vorgezogener Stufe gesetzt werden. Dies ist bei den jeweiligen Methodenbeschreibungen (Lampen, Spritspartraining, Effizienzdiesel) verankert. Ansonsten wäre es in diesen Fällen notwendig gewesen, die individuellen Haushaltskunden zu identifizieren und deren Übertragungen zu dokumentieren.
- Eine Reihe bisher fehlender Methoden wurde noch in den Entwurf des neuen Methodendokuments aufgenommen. Klargestellt wurde aber auch, dass grundsätzlich alle Effizienzmaßnahmen anrechenbar sind, nicht nur die im Methodendokument beschriebenen. Dies wurde schon anders kommuniziert, was zu schwerer Verunsicherung in der Wirtschaft geführt hat.

Neu dazugekommen sind die Methoden

- **„Energieberatung für KMU“:** Energieberatungen, Energieaudits und Energiemanagementsystemen sind nunmehr als Effizienzmaßnahmen anerkannt. Dies wirkt wie eine staatliche Förderung. Die Wirkungsdauer wurde bei Energieberatung und Energieaudit mit 3 Jahren, bei Managementsystemen mit 5 Jahren besser bewertet als zunächst vorgeschlagen, und
- **„Flottenerneuerung“:** Hier wurde sowohl die Anschaffung von Fahrzeugen mit effizienten Verbrennungsmotoren als auch der Umstieg auf Fahrzeuge mit alternativem Antrieb als zentrale Effizienzmaßnahme im Mobilitätsbereich zusätzlich aufgenommen.

EUREM-Aufbaulehrgang Transport - noch Bedarf?

Im ersten Halbjahr hat die WKÖ Workshops für Auditoren angeboten, die noch Ausbildungspunkte im Bereich Mobilität benötigen. Da uns einige Anfragen erreicht haben, dürfen wir in die Runde fragen, wer noch Interesse dazu hätte. Formloses Mail (unverbindlich) an claudia.huebsch@wko.at genügt.

Herzliche Grüße

Stephan Schwarzer für das EUREM-Team in der WKÖ